

Bern, den 29. Mai 1948.

r.B.34.11.Ja.1. - AO

ad F.2.3.2.1.- De/Dk.

Sehr geehrter Herr,

Wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 5. März 1948 betreffend die steuerliche Diskriminierung schweizerischer Unternehmungen in Japan. In dieser Sache dürfte Ihnen bereits Kopie der Ausführungen vom 11. Mai d.J. der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington zugegangen sein. Wie Sie daraus entnehmen konnten, glaubt die Gesandtschaft auf Grund ihrer Sondierungen bei britischen und amerikanischen Stellen in Washington, dass die Wiederaufnahme der Frage der Diskriminierung der Schweizerbürger in Japan vor der "Far Eastern Commission" wohl zu keinem positiven Resultat führen würde. Sowohl der britische als auch der amerikanische Gesprächspartner äusserten sich dahin, dass die Frage des Weitergeltens des schweizerisch-japanischen Niederlassungsvertrages von 1911 der japanischen Regierung, allenfalls nach vorheriger Einholung der Genehmigung der alliierten Militärbehörden, unterbreitet werden könnte.

Wir sind uns durchaus bewusst, dass Sie bereits früher in dieser Sache erfolglose Schritte unternommen haben. Wenn wir Sie dennoch ersuchen, die Angelegenheit erneut aufzunehmen, so deshalb, weil sich unseres Erachtens dadurch eine letzte Möglichkeit bietet, etwas gegen die Diskriminierung der Schweizerbürger in Japan zu unternehmen. Dem Ihnen mit Kopie unseres an die Schweizerische Gesandtschaft in Washington gerichteten Schreibens vom 12. Dezember 1947 zugegangenen Memorandum des Verbandes Schweizerischer Transit- und Welthandelsfirmen konnten Sie entnehmen, welche Bedeutung die interessierten Kreise der ganzen Angelegenheit beimessen. Wir wären Ihnen deshalb ausserordentlich verbunden, wenn Sie in dem von der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington vorgeschlagenen Sinne bei der japanischen Regierung vorstellig würden.

Im Übrigen dürfen wir Sie noch bitten, uns Näheres über die "Non War Sufferers Tax" bekanntzugeben, die nach den Angaben der Schweizerischen Gesandtschaft in Washington (vgl. ihr eingangserwähntes Schreiben vom 11. Mai 1948) Seite 4 Ziff. 4) offenbar im Januar 1948 in Japan eingeführt worden sein soll.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

An die Schweizerische diplomatische Mission,

T o k i o .

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Gesetzwesen Finanzen & Vermögensangelegenheiten

sig. Hofer

Dodis

